

Bekanntmachung des Entwurfes und öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134-5 "Lübecker Straße/Gröperstraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 03. März 2011 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 134-5 „Lübecker Straße/Gröperstraße“ wird im weiteren Verfahren als einfacher Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan soll ausschließlich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Wohnbevölkerung der Stadtteile Alte und Neue Neustadt enthalten.
2. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 „Lübecker Straße/Gröperstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße/Gröperstraße" und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134-5 "Lübecker Straße/Gröperstraße" und die Begründung liegen in der Zeit vom **11.04.2011 bis 11.05.2011** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 24.03.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel